



Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (VBS-WAS)

der Gemeinde 89364 Rettenbach

vom **19. Juni 2018**

Aufgrund von Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde 89364 Rettenbach folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Gemeinde Rettenbach (Gemarkungen Rettenbach, Harthausen und Remshart) durch folgende Maßnahmen:

a) Neubau Zuleitung Rettenbach und Anschluss an die Stadtwerke Günzburg (SwG)

Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Rettenbach und für die Möglichkeit zur Vollversorgung durch die SwG wurden:

- die Zuleitung nach Offingen mit 716 lfm und einem Innendurchmesser DN 200 im Abschnitt zwischen dem Wasserzählschacht Nornheim und der Abzweigstelle nach Rettenbach, im Bereich der Straßenkreuzung Staatsstraße 2028 und der Hauptstraße nach Rettenbach, gebaut sowie
- ein Übergabeschacht mit Wasser-Zähleinrichtung im Bereich der Abzweigstelle nach Rettenbach geschaffen und
- die Anschlussleitung vom Übergabeschacht bis zum Wasserhaus Rettenbach auf eine Länge von 1.040 lfm und einem Innendurchmesser von DN 200 erstellt.

Die Leitungen wurden im offenen Graben mit einer Regelüberdeckung von 1,50 m innerhalb bestehender, öffentlicher Feldwege verlegt. Zur Ausführung kamen duktile Gussrohre. Die Einbindung der neuen Zuleitung erfolgte im Rohrkeller des Wasserhauses über Absperrarmaturen und einem magnetisch-induktiver Durchflussmesser (MID).

b) Sanierung Wasserhaus Rettenbach

Im Zuge der Sanierung des Wasserhauses wurden Leitungen im und ums Wasserhaus erneuert. Alte Asbestzementleitungen aus dem Wasserhaus in Richtung Harthausen wurde durch neue Trinkwasserleitungen aus duktilem Gusseisen mit Durchmesser DN 150 ersetzt.

Ebenfalls wurde die Anschlussleitung für die Ortsteile Rettenbach und Remshart erneuert. Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung wurden Absperr- und Spüleinrichtungen, in Form von drei Absperrschiebern und einem Unterflurhydranten, eingebaut. Die Länge der erneuerten Rohrleitungen ums Wasserhaus beträgt rd. 60 lfm.

Nach Außerbetriebnahme und Verfüllung des gemeindeeigenen Brunnens erfolgt die Vollversorgung der Gemeinde Rettenbach und ihrer Teilorte mit Trinkwasser durch die SwG. Der Rohrkeller wurde aufgrund dessen für die Vollversorgung hydraulisch optimiert und die alten Rohrleitungen, welche auf die Eigenwasserversorgung mit Brunnen und Wasseraufbereitung ausgelegt waren, ersetzt. Zwei der drei Druckwindkessel sowie die Wasseraufbereitung wurden demontiert. Absperrschieber und -klappen, Rohrleitungen und Durchflussmesser aus dem Umbau des Rohrkellers im Zuge des Anschlusses der Zuleitung aus a) wurden wiederverwendet.

Zur Verbesserung der Versorgungssicherheit und Optimierung der Betriebsführung wurden Anschluss- und Umschlussmöglichkeiten, Trinkwasser-Probeentnahmehähne, digitale Messeinrichtungen (MID) sowie die elektrotechnischen Anlagen nachgerüstet und erneuert.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
- bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m²,
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|---------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,26 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 2,23 € |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rettenbach, den 22.05.2018
Gemeinde 89364 Rettenbach


Sandra Dietrich-Kast
Erste Bürgermeisterin





Verwaltungsgemeinschaft Offingen

Die Verwaltungsgemeinschaft Offingen bestätigt als Behörde der Gde. Rettenbach die Abfolge zur

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (VBS-WAS) der Gemeinde 89364 Rettenbach vom 19. Juni 2018

wie folgt:

1.	Beschluss des Gemeinderates Rettenbach in öffentlicher Sitzung am	18.06.2018
2.	Ausfertigung der nachfolgenden Satzung am	19.06.2018
3.	Der Satzungstext wurde im Gemeindeblatt der Gde. Rettenbach veröffentlicht	Nr. 24 vom 22.06.2018
4.	Die Satzung tritt in Kraft am	23.06.2018

Offingen, 22. Juni 2018
Verwaltungsgemeinschaft 89362 Offingen

Brigitte Fischer
Leitung Abteilung 1 - Hauptamt